Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2851

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5465/68

Bonn, den 26. April 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats
über Lagerverträge für Olivenöl.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. April 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über Lagerverträge für Olivenöl

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rats vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/ EWG sieht vor, daß der Rat Vorschriften erläßt, nach denen die Interventionsstellen zum Zwecke des Marktausgleichs während des Wirtschaftsjahres Lagerverträge für Olivenöl mit Ursprung in der Gemeinschaft abschließen können.

Es erscheint zweckmäßig, die Möglichkeit des Abschlusses von Lagerverträgen während eines Zeitraumes vorzusehen, der lang genug ist, den vorstehend genannten Zweck zu erreichen, und zwar sobald die Marktlage die Notwendigkeit dafür anzeigt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der genannten Verordnung bewirkt der Ankauf des angebotenen Öls, daß dieses nicht mehr auf dem üblichen Handelswege auf den Markt gebracht werden kann.

Aus finanziellen oder technischen Gründen kann ein Interesse daran bestehen, den Augenblick der Übernahme des ihr angebotenen Öls durch die Interventionsstelle hinauszuzögern.

Um den normalen Ablauf der Lagervertragsregelung einfach zu gestalten, ist eine Mindestmenge festzusetzen, unterhalb welcher eine Interventionsstelle keinen Vertrag abschließt. Die Dauer der Verträge hat nicht über den Zeitraum hinauszugehen, der für eine Neutralisierung der Auswirkung saisonbedingter Schwankungen von Angebot und Nachfrage auf den Markt nötig ist.

Als Anreiz zum Abschluß von Verträgen sollte die Zahlung einer Prämie an die Einlagerer ins Auge gefaßt werden.

Der Zweck der Marktregelung kann erreicht werden, wenn das unter Vertrag stehende Öl während der Laufzeit des Vertrages nicht zum Verkauf angeboten wird. Bei Besserung der Marktlage kann es sich als zweckmäßig erweisen, Einlagerern, die dies beantragen, die Auslagerung ihres Öles zu gestatten. In diesem Fall ist keine Prämienzahlung vorzusehen.

Unter anderen Umständen können Marktlage und Aussichten für die Marktentwicklung die Interventionsstelle veranlassen, den Verkauf des gesamten eingelagerten Öles für ratsam zu halten.

Durch das System der monatlichen Zuschläge besteht die Gefahr, daß die Ölhersteller am Ende des Wirtschaftsjahres erhebliche Mengen zur Intervention anbieten, um die bei einer Übertragung ihrer Vorräte auf das folgende Wirtschaftsjahr entstehende Verluste zu meiden. Störungen, die sich aus derartigen Angeboten ergeben können, können vermieden werden, wenn Lagerverträge am Ende eines Wirtschaftsjahres abgeschlossen werden. Um ihren Abschluß zu ermöglichen, ist vorzusehen, daß auch für das unter Vertrag stehende Öl eine Entschädigung gewährt wird, die die erwähnten Verluste ausgleicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Machen es Marktlage und Preisniveau in der Gemeinschaft sowie die Tendenz der Preisentwicklung erforderlich, so wird nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren beschlossen, daß die Interventionsstellen während eines zu bestimmenden Zeitraumes Lagerverträge abschließen.

2. Lagerverträge werden nur mit Olivenölbesitzern abgeschlossen, die dies beantragen und die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Die Verträge beziehen sich nur auf Ölqualitäten, die nicht zur Intervention angeboten werden können.

Artikel 2

Wird den Interventionsstellen gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG Olivenöl angeboten, so können sie den Abschluß eines Lagervertrages vorschlagen.

Lagerverträge werden ohne Ansehen des Besitzers des zur Intervention angebotenen Öls vorgeschlagen.

Artikel 3

Lagerverträge beziehen sich auf Partien einer Mindestmenge, die je nachdem, ob es sich um Verträge gemäß Artikel 1 oder gemäß Artikel 2 handelt, verschieden groß sein kann.

Sie werden für einen Zeitraum abgeschlossen, der drei Monate nicht überschreiten darf.

Artikel 4

1. Nach Beendigung des Vertrages erhalten die Besitzer des Olivenöls eine Prämie.

2. Die Prämie wird für jedes Wirtschaftjahr so festgesetzt, daß sie für die Besitzer des Öls einen Anreiz bietet, Lagerverträge abzuschließen.

Artikel 5

1. Unbeschadet des Artikels 6 kann das Öl so lange nicht zum Verkauf angeboten werden, als es unter Lagervertrag steht.

2. An unter Lagervertrag stehendem Öl dürfen nur solche Behandlungen vorgenommen werden, die für seine Konservierung notwendig sind.

Artikel 6

1. Wenn die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt es gestattet, können die Interventionsstellen die Ölbesitzer, die dies beantragen, zur Auslagerung des unter Vertrag stehenden Öls ermächtigen. In diesem Fall wird die in Artikel 4 erwähnte Prämie gezahlt.

Die Ermächtigungen werden ohne Ansehen der Antragsteller erteilt.

2. Machen es die Lage des Gemeinschaftsmarktes und dessen Entwicklungsaussichten erforderlich, so entläßt die Interventionsstelle alle ihre Vertragspartner aus ihren Verpflichtungen und gewährt ihnen die in Artikel 4 erwähnte Prämie.

Artikel 7

Für Öl, für welches Verträge für einen Zeitraum abgeschlossen werden, der in einem Wirtschaftsjahr beginnt und im darauffolgenden endigt, kann eine Ausgleichsentschädigung gewährt werden.

Die Ausgleichsentschädigung darf höchstens so viel betragen wie der Unterschied zwischen dem Interventionspreis im letzten Monat des Wirtschaftsjahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wird, und dem im ersten Monat des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette sieht vor, daß Lagerverträge für Olivenöl mit Ursprung in der Gemeinschaft abgeschlossen werden können und bestimmt, daß die grundlegenden Vorschriften für den Abschluß derartiger Verträge vom Rat erlassen werden.

2. Der wirtschaftliche Hauptzweck dieser Verträge soll der Marktausgleich während des Wirtschaftsjahres sein.

Zu diesem Zwecke müssen Verträge abgeschlossen werden können, sobald die Marktlage dies als zweckmäßig erscheinen läßt. Der entsprechende Beschluß wird daher nach dem Verfahren gemäß Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gefaßt, wobei u. a. die Aussichten für die Preisentwicklung innerhalb der Gemeinschaft zu berücksichtigen sind.

3. Es kann allerdings sein, daß Olivenöl auf Grund des Preisniveaus in der Gemeinschaft den Interventionsstellen angeboten wird; in diesem Falle muß die Interventionsstelle die Möglichkeit haben, den Ölbesitzern Lagerverträge vorzuschlagen. Bei Annahme dieses Vorschlags hätte man also die Möglichkeit, das Öl nach der Lagerung auf dem Markt abzusetzen, oder könnte zumindest den Zeitpunkt hinauszögern, zu dem die Interventionsstelle das Olivenöl ankaufen und tatsächlich einlagern müßte.

4. Als Anreiz zum Abschluß von Lagerverträgen und um den Ölbesitzern einen Ausgleich dafür zu geben, daß sie während der Dauer des Vertrages auf die freie Verfügung über ihr Öl verzichten, ist die Zahlung einer Prämie vorgesehen.

5. Die Lage auf dem Olivenölmarkt kann sich ziemlich schnell ändern. Sollte es zu solchen Preissteigerungen kommen, daß das Marktangebot nicht mehr verringert zu werden brauchte oder daß es zumindest nicht angebracht wäre, Einlagerern, die dies beantragen, eine Befreiung von ihren Verpflichtungen zu verweigern, so muß daher die Auslagerung des Öls möglich sein.

6. Ein besonderes Problem stellt sich gegen Ende des Wirtschaftsjahres infolge des Preisrückgangs, der sich zwischen dem letzten Monat eines Wirtschaftsjahres und dem ersten Monat des darauffolgenden Wirtschaftsjahres, vor allem wegen der monatlichen Zuschläge ergeben kann, die bis zum letzten Monat des Wirtschaftsjahres einschließlich zu dem vom Rat festgesetzten Interventionspreis hinzugekommen sind.

In diesem Falle könnten sich die Ölbesitzer veranlaßt sehen, der Interventionsstelle Partien anzubieten, die sich noch in ihrem Besitz befinden.

Um die daraus resultierenden Marktstörungen zu vermeiden, kann daher beim Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen zuzüglich zu der Prämie für den Abschluß von Lagerverträgen eine Entschädigung als Ausgleich für die Wertminderung der eingelagerten Mengen gezahlt werden.